

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt



Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Gültigkeitsbereich	3
3. Risikoanalyse	4
3.1 Risikobereiche	4
3.1 Risiken, welche durch die Infrastrukturen von Ausbildungs-, und Trainingsstätten gegeben sein können	5
4. Organisatorisch präventive Maßnahmen	6
4.1 Persönliche Eignung	6
4.2 Aus- und Weiterbildung	6
4.3 Selbstverpflichtung: Ehrenkodex	6
4.4 Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung gem. §72a Abs. 2u. 4 SGB VIII	6
5. Verhaltensregeln für Betreuer, Jugendwart, Trainer und Tauchlehrer	7
6. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	9
7. Handlungsrichtlinien zum Umgang mit Verdachten/Vermutungen und konkreten Gefährdungen.....	9
7.1 Haltung und Botschaft im Gespräch mit Betroffenen.....	9
7.2 Einbezug von professioneller externer Unterstützung	10
8. Ansprechpartner, Information, Evaluation und Weiterentwicklung	10
8.1 Beschwerdemanagement/Ansprechpartner	10
8.2 Information von Tauchanfängern und Eltern.....	11
8.3 Evaluation von Verbandsmaßnahmen	11
9. Änderungsverlauf.....	11

1. Allgemeines

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, sowie die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST) verabschiedeten Erklärungen zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ bilden für den Unterwasser Sport Club Obertshausen e. V. (USCO) die Grundlage seiner Arbeit.

Der USCO ist sich den Chancen und Risiken, die mit seiner besonderen Verantwortung verbunden sind, bewusst. Zum einen bietet die Freizeitgestaltung im Tauchsport viel Potential zur körperlichen und seelischen Stärkung der Mitglieder. Zum anderen bergen körperliche und emotionale Nähe bei der Ausübung des Tauchsports auch die Gefahr von Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch.

In diesem Bewusstsein ist es notwendig, sich mit wirksamen Präventionsmaßnahmen auseinanderzusetzen und Standards und Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Hierbei ist eine Sensibilisierung aller Beteiligten erforderlich, um Gefahrensituationen zu erkennen und nach Möglichkeit zu vermeiden, sowie bei jeder Form sexualisierter Gewalt hinzusehen, zu handeln und keine Bagatellisierungen zuzulassen.

Der USCO entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Der Verein schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Maßnahmen und Handlungsanweisungen.

Alle Schutzmaßnahmen sollen ganz ausdrücklich kein Misstrauen gegenüber den Ausbildern, Tauchlehrern und anderen ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Personen im USCO signalisieren.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2. Gültigkeitsbereich

Der USCO schreibt die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Vereinssatzung fest, um innerhalb des eigenen Vereins für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Der USCO schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen sowie einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

Das vorliegende Schutzkonzept hat im Regelwerk des USCO den Rang einer Ordnung und wird von dem dafür in der Satzung vorgesehenen Vereinsvorstand beraten, verabschiedet und geändert.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite des USCO, im Newsletter und weiteren geeigneten Medien. Zudem wird sie im Geräteraum für alle Mitglieder einsehbar ausgehängt. Als Verein im organisierten Tauchsport in Deutschland trägt der USCO auf Vereinsebene und gemeinsam mit den Bundes- und Landesverbänden dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind.

Das hier aufgelegte Schutzkonzept ist für den USCO die Grundlage für verschiedene Maßnahmen und Handlungsanweisungen im Umgang mit Schutzbefohlenen und umfasst folgende Elemente:

- Risikoanalyse
- Selbstverpflichtungen/Ehrenkodex und Kontrolle der Verantwortungsträger
- Verhaltensanforderungen an ehrenamtliche Mitarbeiter, Ausbilder und Trainer
- Schulung und Qualifizierung
- Einbindung des Schutzkonzepts in Regelwerke wie z. B. Satzungen

3. Risikoanalyse

3.1 Risikobereiche

Die für eine Risikoanalyse relevanten Personen(gruppen) im USCO setzen sich wie folgt zusammen:

- **Sportler:** Kinder und Jugendliche, Schutzbefohlene in der Tauchausbildung oder bei Freizeiten, Begegnungen und Fortbildungen
- **Funktionsträger:** Trainer, Tauchlehrer, Betreuer und weitere ehrenamtlich engagierte Vereinsmitglieder in der Tauchausbildung oder den einzelnen Tauchsportarten, Vorstände und Jugendvertretungen
- **Angehörige:** Eltern und weitere Verwandte
- **Dritte:** Zuschauer, Passanten, Interessierte, Vereinsfremde, Fahrer bei Fahrgemeinschaften

Diese können in folgenden Abhängigkeitsverhältnissen zueinanderstehen:

- **Sportler** zu anderen **Sportlern**
- **Sportler** zu **Funktionsträgern**
- **Sportler** zu **Dritten**
- **Funktionsträger** zu anderen **Funktionsträgern**
- **Funktionsträger** zu **Dritten**
- **Angehörige** zu **Sportlern**
- **Angehörige** zu **Funktionsträgern**

Weitere Abhängigkeitsverhältnisse können durch die Länge der Vereinszugehörigkeit, Qualifikation und Erfahrung in der Ausübung des Tauchsports oder Altersunterschiede entstehen. **Allgemeine Risiken mit und ohne persönlichen Körperkontakt in teils alltäglichen Ausbildungssituationen sind beispielsweise:**

- Zur Vermeidung von Unfällen sind Zugriffe (auch an sensiblen Körperteilen) unumgänglich
- Einschätzung, ob bestimmte Helfergriffe notwendig oder nicht notwendig sind, ist nicht einfach
- Hilfestellungen beim An- und Ablegen der Tauchbekleidung/-ausrüstung
- Es gehört zur Sportart, dass sich die Blicke häufig auf den Körper der Sportler richten
- Hohe Trainingshäufigkeit und somit häufiger Kontakt zwischen Sportler und Trainer

- Einsatz von Handys/Smartphones oder UW-Foto/Video-Kamera zur Videoanalyse im Trainingsbetrieb
- Technikübungen an Land oder im Wasser: das Führen von Armen und Beinen der Tauchanfänger
- Abschleppübungen im Rahmen der Erlangung der Rettungsfähigkeit in der Tauch- und Schwimmausbildung
- Körperkontakt beim Unterwasser-Rugby, Wasserball oder sonstigen Spielen
- Hilfestellungen, insbesondere beim Anfängerschwimmen und -tauchen, beim Üben von Techniken etc.
- Begleitetes Tauchen mit Körperkontakt (z. B. Schnuppertauchen, Gewöhnungstauchgänge Freigewässer u. ä.)

3.1 Risiken, welche durch die Infrastrukturen von Ausbildungs-, und Trainingsstätten gegeben sein können

Schwimmhalle des monte mare in Obertshausen:

- Sammelumkleiden bedeuten Nähe und „Enge“
- Aufsichtspflicht der Trainer startet/endet direkt am Schwimmbecken. Duschen und Umkleiden sind ggf. unbeaufsichtigt
- Dusch- und Umkleidesituationen sind im geteilten, öffentlichen Betrieb mit Unbekannten gegeben
- Fenster, Publikumsverkehr
- Trainingsbetrieb anderer Vereine/Gruppen
- Möglicher Zugang durch Unbefugte

Ausbildungs-/Vereinsgelände/Veranstaltungsorte:

- gemeinsame oder fehlende sanitäre Anlagen, z. B. am See
- Umkleidesituationen ohne Räume oder Kabinen, z. B. an einigen Seen
- möglicher Zugang durch Unbefugte
- Publikumsverkehr
- lange Laufwege
- unübersichtliches Gelände
- verschiedene Ausbildungsgruppen/Gruppen anderer Vereine oder Tauchbasen
- Übernachtungen in Gemeinschaftsunterkünften, z. B. Vereinsfahrten
- Übernachtungen in Zelten, z. B. Vereinsfahrten

4. Organisatorisch präventive Maßnahmen

4.1 Persönliche Eignung

Der Vorstand des USCO überprüft alle einzusetzenden ehrenamtlichen Mitglieder hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung entsprechend ihres Einsatz- und Aufgabenfeldes. Hierbei stehen die Persönlichkeit sowie die fachliche Qualifikation im Vordergrund.

4.2 Aus- und Weiterbildung

Durch ein regelmäßiges Schulungsangebot durch Informationsblätter, eLearning und Präsenzveranstaltungen des VDST bzw. HTSV oder DOSB, werden Funktionsträger des USCO beim Umgang mit dem Schutzkonzept sowie mit dem konkreten Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt geschult. Die Einweisung und Schulung des Ausbildungspersonals im Umgang mit dem vereinseigenen Schutzkonzept des USCO erfolgt vereinsintern durch die Ansprechperson zur Prävention von sexualisierter Gewalt oder den Vereinsverantwortlichen für Kindeswohl.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im USCO, bei Erwerb und bei Verlängerung von im VDST ausgegebenen Lizenzen, sind alle Funktionsträger verpflichtet eine Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt nachzuweisen. Im Rahmen der Lizenzausbildung ist eine solche Fortbildung integriert.

4.3 Selbstverpflichtung: Ehrenkodex

Vor Aufnahme einer Tätigkeit im oder für den VDST sowie bei Erwerb und bei Verlängerung von im VDST ausgegebenen Lizenzen unterschreiben alle Funktionsträger den wortlautgleichen [Ehrenkodex \(Download PDF des VDST; 0,2 MB\)](#). Sie bildet den für die Verbands- und Vereinsaktivitäten leitenden Verhaltensmaßstab.

4.4 Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung gem. §72a Abs. 2u. 4 SGB VIII

Alle im USCO aktiven Funktionsträger müssen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und welche sich durch einen

hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Davon bleiben anderweitige gesetzliche Vorgaben unberührt. Für unregelmäßige Tätigkeiten muss mindestens eine Selbstauskunft vorgelegt werden.

Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben eingesehen und dokumentiert.

Die Dokumentation der Einsichtnahme von den Führungszeugnissen erfolgt gemäß gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Der Vereinsvorstand des USCO führt die Einsichtnahme im „Sechs-Augen-Prinzip“ durch und ist für die ordnungsgemäße Dokumentation verantwortlich.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern und Jugendlichen geeignet.

5. Verhaltensregeln für Betreuer, Jugendwart, Trainer und Tauchlehrer

Für den Ausbildungs- und Trainingsbetrieb und für die Organisation von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Ausfahrten dienen die folgenden angeführten Verhaltensregeln. Sie haben sowohl den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Gewalt aller Art als auch den Schutz von Funktionsträgern vor einem falschen Verdacht im Blick. Insbesondere bei Schnupperkursen und in der Anfängerausbildung kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle notwendigen Handlungen und Situationen, die als grenzverletzend wahrgenommen werden könnten, bekannt sind. Daher muss in diesen Situationen besonderes Augenmerk auf Aufklärung gesetzt werden.

- ✓ **Kein Einzeltraining- Ausbildung ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte:**
Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D. h., wenn ein Trainer/Ausbilder Einzeltraining bzw. Einzelausbildung im Schwimmbad oder am See für erforderlich hält, sollte eine weitere Person anwesend sein.
- ✓ **Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche:**
Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abgesprochen sind.
- ✓ **Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:**

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Verantwortlichen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der verantwortlichen Personen. Bei theoretischem Einzelunterricht oder einer Prüfung im Rahmen der Ausbildung sollten die Erziehungsberechtigten mit eingeladen werden.

✓ **Kein Duschen bzw. Übernachten allein mit einzelnen Kindern/Jugendlichen:**

Es wird nicht **allein** mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

✓ **Keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen:**

Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail- Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.

✓ **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen:**

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

✓ **Transparenz im Handeln:**

Wird von einer der vorgenannten Verhaltensregeln aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Weitere Informationen befinden sich auch im Informationsblatt des VDST für Trainer, Betreuer und Vereine ([Download PDF des VDST; 0,9 MB](#)).

6. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der USCO kann kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien nehmen. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch werden, wo immer es möglich ist, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dazu angehalten, auch in der Kommunikation über „Social Media“ respektvoll und umsichtig zu sein und auf verunglimpfende Texte sowie entwürdigende Fotos zu verzichten.

In der eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Newsletter, soziale Netzwerke usw.) des USCO wird ebenfalls darauf geachtet, diesbezüglich vorbildlich zu sein.

Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen wird darauf geachtet, dass diese allgemein bleiben.

7. Handlungsrichtlinien zum Umgang mit Verdachten/Vermutungen und konkreten Gefährdungen

7.1 Haltung und Botschaft im Gespräch mit Betroffenen

Ein Gespräch mit einem Betroffenen ergibt sich spontan und ist nicht planbar. Es ist sensibel, ein großer Vertrauensbeweis und vermutlich das Ergebnis großer Verzweiflung.

Der Verlauf des Gesprächs ist individuell und nicht vorhersehbar.

Folgende Punkte sollten in Gesprächen mit Betroffenen beachtet werden:

- ✓ Ich höre zu und reagiere einfühlsam, aber ruhig und sachlich.
- ✓ Ich glaube das, was ich höre.
- ✓ Ich beziehe klar Stellung gegen sexuelle Übergriffe jeglicher Art.
- ✓ Ich bedanke mich für das entgegengesetzte Vertrauen und den Mut.
- ✓ Ich informiere über die nächsten Schritte, die ich einleiten werde.
- ✓ Ich verspreche nichts, was ich nicht einhalten kann.
- ✓ Ich informiere über und vermittle Hilfsangebote z. B. zu externen Fachstellen.
- ✓ Ich forcieren keine direkte Konfrontation mit dem Beschuldigten.
- ✓ Ich informiere über das Recht eine Strafanzeige zu stellen.
- ✓ Ich dokumentiere im Nachgang das Gespräch mit Datum, Name und Inhalt.
- ✓ Ich informiere die Ansprechperson des USCO (s. 8.1)

7.2 Einbezug von professioneller externer Unterstützung

Im Rahmen von Verdachtsfällen spricht sich der USCO dazu aus, unverzüglich professionelle Hilfe von außen und das von Beginn an einzuholen.

Externe Fachstellen sind darauf spezialisiert mit Verdachtsfällen umzugehen, Übergriffe zu erkennen und professionell zu handeln. Sie sind die Spezialisten, die alle Betroffenen bestmöglich unterstützen können. Es steht in unmissverständlicher Absicht des USCO hierdurch unverzüglich weitere Schäden vornehmlich an Personen sowie Schäden für den Verein abzuwehren.

8. Ansprechpartner, Information, Evaluation und Weiterentwicklung

8.1 Beschwerdemanagement/Ansprechpartner

Der USCO übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, welches den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahren.

Vereinsinterne Anlaufstelle:

Der Vorstand des USCO benennt eine Ansprechperson in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt. Sie dient als Ansprechpartner bei Vorfällen und koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Weiterentwicklung des Präventionskonzepts.

Die Ansprechperson des Vereins ist über die auf der Homepage und in diesem Konzept angeführten Kontaktdaten erreichbar: praevention@usco-ev.de

Externe Anlaufstellen:

<https://www.dsj.de/kinderschutz/beratung-und-ansprechpartnerinnen/>

[Informationen und Materialien : Sportjugend Hessen](#)

<https://www.vdst.de/ueber-uns/der-verband/praevention/>

<https://weisser-ring.de/>

<https://www.nummergegenkummer.de/>

<https://www.htsv.org/jugend/kindeswohl/>

8.2 Information von Tauchanfängern und Eltern

An den Informationsabenden für die Tauchausbildung und weiteren Vereinsaktivitäten werden Interessierte, Mitglieder, Kinder und Jugendliche sowie die Erziehungsberechtigten über den Verhaltenskodex und -regeln sowie über die relevanten Aspekte der Vereinbarung/des Vertrags mit Trainern und Betreuern auf Verlangen informiert und das Informationsblatt des VDST für Kinder und Jugendliche zur Prävention übergeben ([Download PDF des VDST; 0,9MB](#)).

8.3 Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen können Jugendfreizeiten, Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfangebote evaluiert werden. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler/Teilnehmer im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

9. Änderungsverlauf

Das Schutzkonzept tritt durch Beschluss des Vorstands des USCO zum 22.11.2025 erstmalig in Kraft.

Hinweis:

Da der USCO Mitglied des VDST ist, wurden Anteile des bestehenden Schutzkonzeptes übernommen und teils durch vereinsspezifische Punkte ergänzt.

<https://www.vdst.de/ueber-uns/der-verband/praevention/>